



Amt für Mobilität und Tiefbau

20.04.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kanalsanierung Grevener Straße - Steinfurter Straße bis York-Ring
- Baubeschluss Kanalbau -

Beratungsfolge

26.05.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
16.06.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau aufgestellten Kanalplanung sowie der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die entwässerungstechnischen Erneuerungsmaßnahmen Kosten in Höhe von ca. 3.200.000 € anfallen. Einnahmen werden nicht erwartet.

Zusätzliche Folgekosten fallen für die Kanalisation nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	4023	Grevener Straße, Steinfurter Str. bis York-Ring			
Auszahlungen			2021 2022	2.500.000 700.000	

Summe aller Auszahlungen	3.200.000	
--------------------------	-----------	--

Die zur Finanzierung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 erforderlichen Ermächtigungen werden in den Haushaltsplan-Entwurf 2021 aufgenommen. Mehrbedarfe gegenüber der bisherigen Veranschlagung werden im investiven Budget der o.g. Produktgruppe aufgefangen.

Begründung:

1) Voraussetzungen

Die Kanalsanierung in der Grevener Straße von der Steinfurter Straße bis zum York-Ring ist im Abwasserbeseitigungskonzept unter der Nr. 1.1.156 aufgeführt.

Die Maßnahme wurde bereits in der Vorlage V/0441/2014 für die Kanalsanierung nördlich des York-Ringes als 3. Bauabschnitt mit dem Hinweis auf eine spätere Beschlussfassung aufgeführt.

2) Beschreibung der Baumaßnahme

In diesem Bereich der Grevener Straße befindet sich eine Trennkanalisation aus dem Jahr 1950.

Die vorh. Schmutzwasserkanalisation muss aus baulichen Gründen dringend saniert werden. In einem Teilbereich ist die vorh. Regenwasserkanalisation ebenfalls sanierungsbedürftig.

Es wurden Risse, Rohrbruch mit Einsturz und fehlenden Teilen (Hohlräume, sichtbarer Boden), Oberflächenschäden, schadhafte Anschlüsse, Ablagerungen und Wurzeleinwuchs festgestellt.

Die Grevener Straße befindet sich in diesem Abschnitt oberhalb des Münsterschen Kiessandzuges. Durch die schadhafte und undichte Schmutzwasserkanalisation besteht hier die Gefahr der Grundwasserverunreinigung.

Der schlechte bauliche Zustand der Kanalisation führte bereits zu drei Rohrbrüchen mit vollständigem Einsturz des Kanalrohrs und Einbruch des Straßenoberbaus. Hierdurch ist die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet.

Aus diesem Grunde besitzt diese Erneuerung eine sehr hohe Priorität.

Es werden 560 m Steinzeugkanal (DN 250 bis DN 400) in einer Tiefenlage von bis zu 4,3 m neu verlegt. Im Bereich der Regenwasserkanalisation werden 165 m Betonkanal (DN 300 bis DN 400) in einer Tiefenlage bis zu 1,80 m neu verlegt.

Der Großteil der Anschlussleitungen weist das gleiche Schadensbild wie die Hauptkanäle auf und wird im Rahmen der Baumaßnahme ebenso saniert. Die Sanierung von ca. 1.100 m Anschlussleitungen erfolgt je nach Schadensbild und Lage im Verkehrsraum in offener Bauweise, Inlinerverfahren oder geschlossener Bauweise.

Die Grevener Straße (Steinfurter Straße bis York-Ring) ist vorgesehen als Teil des Veloroutenkonzeptes des Amtes für Mobilität und Tiefbau zur Förderung einer attraktiveren, deutlich aufgewerteten Radverkehrsinfrastruktur.

Daher ist eine Neugestaltung und Erneuerung der Verkehrsflächen direkt im Anschluß an die Kanalsanierungsarbeiten geplant. Das Ziel des Amtes 66 ist es, alle vorbereitenden Tätigkeiten wie Planungen, Bauvorbereitung und Beschlussfassung bis zum Ende des Kanalbaus abgeschlossen zu haben. Bedingt durch den o.g. schlechten Zustand der Kanalisation und die damit bestehende Gefährdungslage der Verkehrssicherheit ist eine Verschiebung der Kanalsanierung nicht mehr möglich.

Es erfolgt eine direkte Abstimmung der Kanalplanung und der nachfolgenden Straßenplanung.

Vorgesehene Arbeiten der Stadtwerke werden gemeinsam mit der Neugestaltung und Erneuerung der Verkehrsflächen durchgeführt.

3) Ausschreibung und Bau

Die Planung der Verkehrsführung wird im Rahmen der Baudurchführung detailliert vorbereitet. Es werden für die einzelnen Bauphasen Verkehrsführungen erarbeitet und mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Auch bei optimaler Verkehrsplanung und Durchführung der Maßnahme sind Verkehrsbehinderungen während der Baudurchführung gänzlich nicht zu vermeiden.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung wurde die Variante einer geschlossenen Bauweise im Rohrvortrieb geprüft. Dieses Verfahren ist jedoch durch die vorhandenen Bodenverhältnisse und das Schadensbild der Kanalisation nicht geeignet.

Zur Aufrechterhaltung der abgestimmten Verkehrsführung während der Bauzeit und der sich ständig ändernden Tiefbauaktivitäten sind eine Verfüllung der Baugruben und eine verkehrssichere Herstellung der Oberfläche notwendig.

Die Bemessung und Planung der Tiefbaumaßnahmen wurde nach den Mindestanforderungen der aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien durchgeführt. Reduktionen hiervon sind dem zur Folge nicht möglich.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Der Baubeginn ist für das 2. Quartal 2021 vorgesehen. Die Bauzeit wird voraussichtlich 20 Monate betragen. Eine witterungsbedingte Verlängerung der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Amt für Mobilität und Tiefbau sieht eine frühzeitige Information der Anlieger und Eigentümer, der Nutzer angeschlossener Gewerbegebiete und der Öffentlichkeit durch Anschreiben, Presseinformationen und Beschilderungen entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau vor.

5. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Für den Bau der Kanalbauten fallen keine Beiträge Dritter an. Zuschüsse werden nicht erwartet. Die beitragsrechtlichen Auswirkungen bezüglich des Straßenumbaus werden in der entsprechenden Vorlage abgehandelt.

6. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind vorhanden.

7. Liegenschaftliche Regelungen :

Für die Maßnahme sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

I.V.

Denstorff
Stadtbaurat